

fende, wie ich, dem Gutachten unserer verehrten Deputation, soviel dessen ersten Theil, die Hänel v. Cronenthallsche Beschwerde, selbst betrifft, ihren vollen Beifall schenken werden. Was aber den zweiten Theil anlangt, welcher sich über die Frage verbreitet, ob die hohe Staatsregierung sich in ihrem Rechte befunden habe, die fragliche Aechterpropriation aus Gründen der Nothwendigkeit noch vornehmen zu lassen, so kann ich mich durchaus nicht mit der Ansicht unserer geehrten Deputation einverstehen. Ich werde daher auch den hierbei gestellten Anträgen ebensowenig, als den dafür angeführten Gründen beistimmen. Denn ich wüßte in der That nicht, was die hohe Staatsregierung wohl noch weiter in der Sache hätte thun sollen, als was von ihr bereits nach dem Aufsatze sub C. geschehen war. Daß sie nicht darüber noch fernere besondere Erörterungen anstellen ließ, ob das Hänel v. Cronenthallsche Grundstück noch der Expropriation unterworfen werden müsse, darüber kann ihr wohl schwerlich ein Vorwurf gemacht werden, nachdem sie schon die im Berichte unserer geehrten Deputation selbst unter a. bis h. angeführten triftigen Gründe hierzu für sich hatte. Auch hat ja der Herr Staatsminister noch heute wiederholt und sehr vollständig nachgewiesen, daß das Ministerium an seinem Theile wirklich Alles gethan hat, was ihm nur zum Zwecke einer hierüber zu fassenden gründlichen und gerechten Entschliebung zu thun obliegen konnte, und daß dasselbe hierbei Alles und Jedes höchst reiflich in Betracht gezogen hat, was es nur irgend hierbei zu beachten hatte. Was daher von demselben über die Bestimmungsgründe zu seiner gefassten Entschliebung und über die ihr vorausgegangenen Erörterungen gesagt worden ist, das muß man wohl allenthalben wörtlich unterschreiben. Namentlich aber mag ich durchaus nicht billigen, was die Deputation über die Möglichkeit einer zu vermeiden gewesenenen Expropriation des Hänel v. Cronenthallschen Grundstücks in ihrem Berichte angeführt hat. Denn den hier aufgestellten Behauptungen dürfte es jedenfalls an allen erforderlichen Grundlagen fehlen, worauf die Kammer nur mit irgend einiger Sicherheit bauen könnte. Fest bin ich dagegen überzeugt, daß, wenn das hohe Ministerium anders verfahren hätte, als es gethan hat, und wenn es namentlich die Bebauung dieses in so vielfacher Beziehung dem öffentlichen Verkehre gewiß ganz unentbehrlichen Platzes, der doch bis dahin noch der Eisenbahnunternehmung völlig salvirt geblieben war, unbedenklich zugelassen hätte, das größere Publicum sicher sehr bald schon und mit vollem Rechte sich aufs Bitterste darüber beklagt haben würde, daß ihm der Platz versperrt und hierdurch nicht geringer Nachtheil für den öffentlichen Verkehr, sowie Gefahr für Personen und Sachen herbeigeführt worden sei. Hiernach ist es also unstreitig wohl der hohen Staatsregierung vielmehr Dank zu wissen, daß sie, als es noch Zeit war, eingriff, keineswegs aber ihr darüber ein Vorwurf zu machen, daß sie es gethan hat. Ich werde daher auch, von anderer und ganz entgegengesetzter Ansicht als unsere verehrte Deputation bei dieser Gelegenheit ausgehend, deren Gutachten in seinem zweiten Theile durchaus nicht beistimmen; auf den ersten Theil dieses Gutachtens brauche ich mich aber wei-

ter nicht mehr einzulassen, weil von der Deputation selbst schon nachgewiesen worden ist, daß des Herrn Hänel v. Cronenthalls Beschwerden insgesammt bereits rechtskräftig entschieden sind.

Prinz Johann: Auch ich stelle den Schutz des Eigenthums sehr hoch. Ich glaube, der ganze Inhalt meines ständischen Lebens beweist das. Ich kann jedoch im vorliegenden Falle mit dem Gutachten der Deputation, soweit es die sogenannte Hänel v. Cronenthallsche Petition betrifft, nicht übereinstimmen, und ich werde sowohl gegen den Antrag auf S. 444, als gegen den Antrag auf S. 445 des Deputationsgutachtens stimmen. Jedoch erkläre ich mich einverstanden mit dem Antrage meines verehrten Nachbarn v. Carlowitz. Ich erlaube mir, meine Gründe der Kammer mit wenigen Worten auseinanderzusetzen. Was den ersten Antrag betrifft: „die hohe Staatsregierung möge zu Vermeidung unnöthiger Eingriffe in die Eigenthumsrechte dafür besorgt sein, daß bei fernerweiter Anlegung von Eisenbahnen die dem königlichen Ministerio des Innern vorzulegenden Anlagepläne einer möglichst genauen Prüfung unterworfen, und unter Festhaltung der vorerwähnten Grundsätze den Expropriationen überhaupt nur dann die ministerielle Zustimmung ertheilt werden, wenn deren dringende Nothwendigkeit vorher völlig überzeugend dargethan worden ist“, so könnte ich allerdings mit dem Sinne des Antrags im Allgemeinen einverstanden sein. Ich glaube auch, daß die Staatsregierung im vorliegenden Falle ohne dringende Nothwendigkeit die Expropriation nicht wird genehmigt haben. Es liegt aber in diesem Antrage offenbar eine Beschwerde, ein Tadel gegen das eingeschlagene Verfahren der Staatsregierung, ein Tadel, der, wenn er begründet wäre, der Staatsregierung zum Vorwurfe gereichen würde. Ich kann den Tadel selbst nicht für begründet ansehen. Es konnte das Verfahren nur entweder aus materiellen oder formellen Gründen angegriffen werden. Aus formellen Gründen, glaube ich, kann es nicht angegriffen werden, nämlich daß die vorgenommene Erörterung nicht gründlich gewesen und das Gutachten Sachverständiger vorher nicht gehört worden sei. Ich könnte mich auch dessen überheben nach dem, was vom Herrn Staatsminister gesagt worden ist. Das Expropriationsgesetz bestimmt bloß, daß das Ministerium des Innern die Nothwendigkeit der Zuweisung eines gewissen Grundstücks zur Eisenbahn prüfe; es bestimmt aber nicht, daß es erwägen solle, inwiefern das Interesse der Eisenbahn mit den Adjacenten im Gleichgewichte stehe. Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß die Einwendungen der Adjacenten beachtet werden sollen, wenn es von der Nothwendigkeit der Ueberweisung eines Raumes zur Eisenbahn überzeugt ist. Diese Nothwendigkeit kann aber nur aus technischen Ermittlungen der mit der Prüfung der Gründe beauftragten Behörde hervorgehen. Hat sie diese Gründe für richtig befunden, so glaube ich, es können weitere Einwendungen nicht beachtet werden. Ich glaube, daß insofern das Verfahren der Staatsregierung ganz tadelfrei ist. Was den materiellen Theil betrifft, ob eine Abtrennung nothwendig sei, über diesen Punkt wage ich ein Urtheil nicht auszusprechen. Ich glaube weniger als die Deputation dazu geeignet zu sein, aber noch weniger als die